

1917.

I.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Niederösterreichische Landes-Heil- und Pflegeanstalten. Verpflegungsgebühren-Erhöhung.
2. Niederösterreichisches Landes-Zentral-Kinderheim. Verpflegungsgebühren-Erhöhung.
3. Schwerfuhrwerksverkehr in der Ludwigsgasse im XVIII. Bezirke.
4. Schwerfuhrwerksverkehr in der Oberen Bahngasse im III. Bezirke.
5. Zupanjac; Änderung der Bezeichnung der Stadt und des Bezirkes in „Dubno“.
6. Cubanisches Konsulat.
7. Sterbegedächtnis-Andachten für weiland Kaiser Franz Josef I. (Abänderung der Hofnormatage.)
8. Spitalsfrequentanten.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

9. Tarif für den städtischen Wasenmeister.

Magistrat:

10. Übertragung der Leitung der Pferdeeinkaufskommission an den Magistrats-Sekretär Dr. Franz Bertolas.
11. Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat (Magistrats-Abteilung III a).

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 und 1917 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Niederösterreichische Landes-Heil- und Pflegeanstalten. Verpflegungsgebühren-Erhöhung.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 11. Dezember 1916, Z. VI-1328, dem Wiener Magistrat (Mag. Abt. X, 12099/16) folgende Kundmachung übermitteln:

Kundmachung des Landes-Ausschusses des Erzherzogtums Österreich unter der Enns vom 28. November 1916, G. Z. 7230, XXVII/431 a, betreffend die Verpflegungsgebühren in den n.-ö. Landes-Irren- sowie Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geistesranke und in den n.-ö. Landes-Pflege- und Beschäftigungsanstalten für schwachsinige Kinder ab 1. Jänner 1917.

Die täglichen Verpflegungsgebühren in den n.-ö. Landes-Irrenanstalten sowie in den n.-ö. Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geistes- und Nervenranke und in den n.-ö. Landes-Pflege- und Beschäftigungsanstalten für schwachsinige Kinder wurden auf Grund der nach den gegenwärtigen Gesehungspreisen sämtlicher Lebensmittel und sonstigen Betriebsgegenstände ermittelten Jahreserfordernisse dieser Anstalten vom 1. Jänner 1917 an bis auf weiteres, und zwar gleichmäßig für Geistesranke und Geistesranke sowie Nervenranke, in folgender Höhe festgesetzt:

I. n.-ö. Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geistes- und Nervenranke „Am Steinhof“ in Wien, XIII.

1. Sanatorium:

- I. Klasse 25 K.
- II. Klasse 15 K.
- III. Klasse 8 K.

2. Heil- und Pflegeanstalten:

- III. Klasse 8 K.
- IV. (allgemeine) Klasse 4 K 30 h.
- II. n.-ö. Landes-Irrenanstalt:
 1. In Klosterneuburg, Untere Stadt, Martinstraße:
 - III. (allgemeine) Klasse 3 K 60 h.
 2. Gugging bei Klosterneuburg:
 - III. (allgemeine) Klasse 3 K 60 h.
- III. Kaiser Franz Josef-Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Mauer-Öhling.
 - I. Klasse 16 K.
 - II. Klasse 10 K.
 - III. allgemeine Klasse 3 K 60 h.
- IV. n.-ö. Landes-Pflegeanstalt für Geistesranke in Ybbs a. d. D.:
 - II. Klasse 8 K.
 - III. (allgemeine) Klasse 3 K 60 h.

V. n.-ö. Landes-Pflege- und Beschäftigungsanstalten für schwachsinige Kinder zu Gugging und in Oberhollabrunn.

I. Klasse 2 K 50 h

II. (allgemeine) Klasse 1 K 70 h.

Durchwegs per Kopf und Tag.

2.

Niederösterreichisches Landes-Zentral-Kinderheim. Verpflegungsgebühren-Erhöhung.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 11. Dezember 1916, Z. VI-1329, dem Wiener Magistrat (Mag. Abt. X, 12100/16) folgende Kundmachung übermitteln:

Kundmachung des Landes-Ausschusses für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. November 1916, G. Z. 7601, XXVII/431 f, betreffend die Verpflegungsgebühren für die dem Verbands des n.-ö. Landes-Zentral-Kinderheimes in Wien angehörenden Kinder.

Die täglichen Verpflegungsgebühren für die dem Verbands des n.-ö. Landes-Zentral-Kinderheimes in Wien angehörenden Kinder werden vom 1. Jänner 1917 an erhöht, und zwar:

A. Für Heimkinder (auf Rechnung der Landesfonds verpflegt, §§ 3, 8, Absatz C, Punkt 1, 18 und 39 des Anstaltsstatuts, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 82 vom Jahre 1910).

Im 1. Lebensjahre von 65 h auf 1 K.

im 2. Lebensjahre von 48 h auf 70 h,

vom 3. Lebensjahre an von 38 h auf 60 h

(auch für jene Kinder gültig, die nach erreichtem Normalalter auf Rechnung der niederösterreichischen Armenbehörden in der „verlängerten Obforge“ des n.-ö. Landes-Zentral-Kinderheimes verbleiben: §§ 4, Punkt 1; 8, Absatz C, Punkt 2; 19 und 40 des Anstaltsstatuts).

B. Für Asylkinder (für Rechnung der Armenbehörden aufgenommen, §§ 4, Punkt 2; 8, Absatz C, Punkt 2, 20 und 41 des Anstaltsstatuts).

Im 1. Lebensjahre von 78 h auf 1 K 6 h,

im 2. Lebensjahre von 68 h auf 83 h,

vom 3. Lebensjahre an von 52 h auf 67 h.

Sämtliche Gebühren per Kopf und Tag.

3.

Schwerfuhrwerksverkehr in der Ludwigsgasse im XVIII. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 29. Dezember 1916, M. Abt. IV, 2917:

Auf Grund der §§ 46 (Punkte 2 und 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird die Durchfahrt von Lastfuhrwerk jeder Art durch die Ludwigsgasse im XVIII. Bezirke (Pöchlendorfer) in beiden Richtungen verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden auf Grund der §§ 100 und 101 des erwähnten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Magistrats-Rundmachung vom 18. April 1912, M. Abt. IV, 173/11, betreffend das Verbot des Befahrens dieser Gasse für beladenes Schwerfuhrwerk ohne Vorspann in der Richtung gegen die Starckfriedgasse, wird hiedurch aufgehoben.

4.

Schwerfuhrwerksverkehr in der Oberen Bahngasse im III. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 29. Dezember 1916, M. Abt. IV, 3675:

Auf Grund der §§ 46 (Punkt 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird die Durchfahrt von Lastfuhrwerk jeder Art durch die Obere Bahngasse im III. Bezirke in der Richtung von der Fasangasse bis zur Hohlweggasse verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden auf Grund der §§ 100 und 101 des erwähnten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Das bereits bestehende Verbot der Durchfahrt von Fuhrwerken aller Art in der entgegengesetzten Richtung bleibt aufrecht.

5.

Zupanjac; Änderung der Bezeichnung der Stadt und des Bezirkes in „Duvno“.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Rächtern vom 11. Jänner 1917, M. D. 274:

Laut Mitteilung des k. u. k. Gemeinsamen Finanzministeriums wurde mittels Rundmachung der bosnisch-herzegowinischen Landesregierung vom 18. November 1916, Z. 216123/1--4, die bisherige Bezeichnung der Stadt und des Bezirkes Zupanjac in „Duvno“ abgeändert.

Diese auf Bitten der Bewohner des genannten Bezirkes und der Stadt erfolgte Maßnahme bezweckt hauptsächlich die Vermeidung der bisher häufigen Verwechslungen des genannten Namens mit jenem des slavonischen Ortes Zupanje, andererseits ist der historisch richtige Name Duvno im Volksmunde auch heute noch fast ausschließlich gebräuchlich.

(Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Jänner 1917, P. Z. 2288/1 ex 1916.)

6.

Cubanisches Konsulat.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Jänner 1917, Z. IX-125 (M. Abt. XXII, 128):

Der cubanische Konsul Don Louis Embil in Wien hat mittels Note vom 7. Dezember 1916 dem k. u. k. Ministerium des Äußern mitgeteilt, daß er von seiner Regierung einen dreimonatigen Urlaub erhalten hat und für dessen Dauer der Kanzler des cubanischen Konsulates in Wien, A. Medina Barrion, mit der Gerenz dieses Konsularamtes betraut sein wird.

Hievon wird mit dem Beifügen Kenntnis gegeben, daß der genannte Kanzler demnach in seiner neuen Eigenschaft anzuerkennen sein wird.

7.

Sterbegeächtnis-Andachten für weiland Kaiser Franz Josef I. (Abänderung der Hofnormatage.)

Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 20. Jänner 1917, Pr. Z. 275/1 (M. D. 593):

Zufolge Allerhöchster Anordnung haben die Sterbegeächtnis-Andachten für weiland Se. k. u. k. Apostolische Majestät Kaiser Franz Josef I. am 20. und 21. November jedes Jahres in der üblichen Weise stattzufinden; es hat daher von nun an der 20. November (Vorabend des Sterbetages) als der Hofnormatage zu gelten.

Gleichzeitig wurde die Allerhöchste Bestimmung getroffen, daß die Sterbegeächtnis-Andachten für weiland Se. Majestät Kaiser Ferdinand I., auf-

zuführen haben, wonach auch der bezügliche Hofnormatage, das ist der 28. Juni künftighin entfällt.

Hievon ergeht über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Jänner 1917, Z. 28864/M. J. ex 1916, die Mitteilung.

8.

Spitalsfrequentanten.

Verlautbarung des Wiener Magistrates vom Jänner 1917, M. Abt. X, 197:

Zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Jänner 1917, Z. VI-458/52 ex 1916, steht nachbenannte Person im Verdachte einer ungebührlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Spitalspflege:

M. r. l. Franz, 37 Jahre alt, katholisch, verwitwet, Krankenpfleger, zuhänfig nach Ebersdorf, Bezirk Ausg. a. d. Elbe, geb. zu Roldau.

Er darf daher nicht vor ärztlich gesicherter Notwendigkeit in die Spitalspflege aufgenommen werden. Im Falle der Arbeits- und Ausweislosigkeit ist er nach den bezüglichen Vorschriften zu behandeln.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

9.

Tarif für den städtischen Wasenmeister.

(Festgesetzt mit den Gemeinderats-Beschlüssen vom 21. Jänner 1913, P. Z. 983, und vom 11. Juli 1916, P. Z. 6815. — M. Abt. IX, 3538/16.)

Auf Grund der Gemeinderats-Beschlüsse vom 21. Jänner 1913, P. Z. 983, und vom 11. Juli 1916, P. Z. 6815, ist der Wasenmeister berechtigt, vom 1. Jänner 1917 ab für die Bezirke I bis einschließlich XX gleichmäßig nachstehende Gebühren einzuheden:

1. Für das Abholen oder Vertilgen eines gefallenen Tieres, wenn der Eigentümer des Tieres die Haut für sich in Anspruch nimmt, 12 K für einen Großviehlabaver, 5 K für einen Kleinviehlabaver.

Zum Großvieh zählen: Pferde, Rinder, Esel etc.; zum Kleinvieh zählen: Kühe, Schafe, Ziegen, Schweine, Ferkel, Hunde u. dgl.

Für das Abholen oder Vertilgen von Kleinvieh, welches hier nicht aufgezählt ist und aus den Betriebsstätten der gewerbsberechtigten Tierpräparatoren stammt, beträgt die Gebühr nur 2 K für ein Stück.

Wird dem Wasenmeister die Haut des gefallenen Tieres überlassen, so hat er keinen Anspruch auf eine Gebühr. Auch ist er im Falle von Notbeschädigungen im Stalle des Viehbesizers oder in den städtischen Schlachthäusern eine Gebühr einzuheden nicht berechtigt, wenn auch die Haut und das Fett der Tiere dem Eigentümer überlassen werden.

2. Die Auslösegebühr von 6 K für jeden gefangenen, vom Eigentümer reklamierten und im Sinne der bestehenden Vorschriften vom Magistrate freigegebenen Hund.

3. Die Verpflegungsgebühr von täglich 30 h für jeden gefangenen und in Verwahrung gehaltenen Hund.

4. Für jedes aufgefessene Nas ohne Unterschied und für jeden Hund, gleichgültig, ob er ausgeißt oder vertilgt wurde, 10 h für ein Stück.

5. Für die Beförderung und Vertilgung von Dünger, Streu, Schutt, Stalleinrichtung etc. aus verfeuchten Stallungen 16 K für eine einspännige und 32 K für eine zweispännige Fuhr.

6. Für das Abholen tierischer Abfälle aus gewerblichen Betrieben kann der Wasenmeister von dem Gewerbetreibenden nach Übereinkommen eine Gebühr einheben, welche jedoch die ortsüblichen Transportpreise nicht übersteigen darf.

7. Für Dienstleistungen im Rahmen der Veterinärpolizei, zu deren Erfüllung der Wasenmeister vertragsmäßig nicht verpflichtet ist, gebührt ihm eine nach den ortsüblichen Lohnansätzen vom Magistrate festzusetzende Entschädigung.

Vorstehende Gebühren hat der Wasenmeister von dem Besitzer der Tiere zu erhalten. Sie sind von der Gemeinde zu bezahlen, wenn diese nach Anordnung des § 61 des Gesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, für die obbezeichneten Leistungen aus eigenen Mitteln aufzukommen hat; in diesem Falle wird die Gebühr für das Abholen und das Vertilgen gefallener oder getöteter Tiere mit 4 K 50 h für Großviehlabaver und 1 K 50 h für Kleinviehlabaver festgesetzt.

Magistrat:

10.

Übertragung der Leitung der Pferdeeinkaufskommission an Magistrats-Sekretär Dr. Franz Bertolas.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 14. Dezember 1916, M. D. 9752 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 34):

Im Hinblick auf die Bestellung des Magistrats-Sekretärs Dr. Franz Bertolas zum Vorstande der Magistrats-Abteilung VI (Straßen-Angelegenheiten) hat sich der Herr Bürgermeister mit Entschließung vom 14. Dezember 1916 bestimmt gefunden, dem genannten Magistrats-Sekretär vom 1. Jänner 1917 an, insoweit er als Vorstand der Magistrats-Abteilung VI bestellt ist, auch die Leitung der Pferdeeinkaufskommission und das Referat über den Pferdeankauf und die Pferdeverwertung zu übertragen.

Die städtischen Betriebe und Unternehmungen haben daher künftig den Pferdebedarf und die Notwendigkeit von Pferdemonstrationen dem Herrn Magistrats-Sekretär Dr. Bertolas bekanntzugeben.

11.

Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat (Magistrats-Abteilung III a).

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 15. Dezember 1916, M. D. 9678 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 33):

Mit dem Präsidialerlasse des Herrn Bürgermeisters vom 8. Dezember 1916 wurde die Umgestaltung der bestehenden Magistrats-Abteilung für städtische Wohnungsfürsorge in ein eigenes Wohnungsamt der Stadt Wien angeordnet. Bis zur Durchführung dieser von verschiedenen persönlichen und sachlichen Erfordernissen abhängigen Umgestaltung bleibt zwar die bezeichnete Magistrats-Abteilung als solche bestehen, hat aber schon derzeit die Bezeichnung „Wohnungsamt der Stadt Wien“ zu führen und die auf Grund des Präsidialerlasses dem Wohnungsamte zugewiesenen Angelegenheiten vorbereitend zu behandeln.

Die Geschäftseinteilung für den Magistrat (Ausgabe 1916) wird demnach hinsichtlich der Magistrats-Abteilung III a in der nachfolgenden Weise abgeändert:

Die Überschrift hat zu lauten: „Magistrats-Abteilung III a, Wohnungsamt der Stadt Wien“. Bei der Aufzählung der Agenden haben der 8. Absatz: „Wohnungsnachweis“ und der 9. Absatz: „Wohnungsinpektion“ zu entfallen. An ihre Stelle treten die nachfolgenden Einschaltungen:

„Die Wirksamkeit als Zentralstelle bei Durchführung des vom Gemeinderate beschlossenen obligatorischen Wohnungsnachweises, sowie als Zentralstelle der Wohnungsaufsicht, falls deren Einführung in Wien vom Gemeinderate beschlossen werden sollte.“

Überleitung der heutigen ausnahmsweisen Verhältnisse auf dem Gebiete des Wohnungswesens in den normalen Friedensstand, insbesondere auch Behandlung der Fragen der Zinsrückstände, sonstiger Mietzins- und Kündigungsfragen und grundsätzlicher Bedeutung.

Vorbereitung aller Maßnahmen, welche sich für den Fall einer Kleinwohnungsnot als geboten erweisen sollten (Frage der Verwertung der Barackenbauten oder sonstiger Notstandswohnungen).

Maßnahmen zur Förderung der privaten Bautätigkeit nach dem Kriege, insbesondere für Kleinwohnungen, unter besonderer Berücksichtigung der Kreditfrage.“

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enne im Jahre 1916 und 1917 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

1916.

Nr. 416. Verordnung des Finanzministeriums vom 13. Dezember 1916 zur Vollziehung des Absatzes 2, lit. b und c und der Absätze 3 bis 5 des § 6 der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 281, betreffend die Abänderung einiger Vorschriften über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

Nr. 417. Verordnung des Ministers des Innern und des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 20. Dezember 1916, womit die Ministerial-Verordnung vom 6. Dezember 1916, R.-G.-Bl. Nr. 406, über Sparmaßnahmen bei der Beleuchtung und Beheizung ergänzt wird.

Nr. 418. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 19. Dezember 1916, betreffend das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände.

Nr. 419. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 20. Dezember 1916, betreffend die Verwendung des beschlagnahmten Leinsamens.

Nr. 420. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Ackerbaues und des Handels vom 8. November 1916, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes Leitmeritz zur Abfertigung von Postsendungen mit lebenden Pflanzen.

Nr. 421. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 19. Dezember 1916, betreffend den Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und Beschränkungen im Verkehre mit dem Auslande.

Nr. 422. Verordnung des Gesamtministeriums vom 28. Dezember 1916 über Erleichterungen bei der Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen.

Nr. 423. Verordnung des Gesamtministeriums vom 28. Dezember 1916 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Nr. 424. Verordnung des Gesamtministeriums vom 28. Dezember 1916 über Bilanzen und Abweichungen von statutarischen Bestimmungen während des Krieges.

Nr. 425. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 23. Dezember 1916, betreffend Abänderung des mit der Ministerial-Verordnung vom 18. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 378, festgesetzten Höchstpreises für Winterbuckanöl.

Nr. 426. Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 23. Dezember 1916 über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika.

Nr. 427. Kaiserliche Verordnung vom 27. Dezember 1916 über die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte.

Nr. 428. Kaiserliche Verordnung vom 27. Dezember 1916, womit die Funktionsdauer jener wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern, deren Mandat bis 31. Dezember 1914 reichte, neuerlich verlängert wird.

Nr. 429. Verordnung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 27. Dezember 1916 über den Wirksamkeitsbeginn der Versicherungsordnung.

Nr. 430. Kaiserliche Verordnung vom 28. Dezember 1916 über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Jänner bis 30. Juni 1917.

Nr. 431. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels, des Innern und der Justiz vom 28. Dezember 1916 über die Feststellung des Preises von Wertpapieren durch die Wiener Börse-kammer und über die Bewertung von Wertpapieren bei Ermittlung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren, sowie der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 432. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 28. Dezember 1916 wegen Abänderung des § 3 der Ministerial-Verordnung vom 13. April 1916, R.-G.-Bl. Nr. 100, betreffend Veräußerungsbeschränkung und Anbotzwang für Baumwolle, Baumwollgespinste und aus diesen hergestellte Erzeugnisse.

Nr. 433. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 29. Dezember 1916, betreffend die Ergänzung der im § 7 der Ministerial-Verordnung vom 24. November 1916, R.-G.-Bl. Nr. 396, enthaltenen Liste der Samenkontrollstationen.

Nr. 434. Verordnung des Ministers für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 30. Dezember 1916, betreffend die Inanspruchnahme von Metallgeräten.

Nr. 435. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 30. Dezember 1916, betreffend die Inanspruchnahme und Ablieferung von Türbeschlägen aus Lagervorräten.

1917.

Nr. 1. Verordnung des Finanzministeriums vom 31. Dezember 1916 über die Bewertung ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen bei Ermittlung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren sowie der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 2. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 2. Jänner 1917 über den Verkehr mit Flachsg.

Nr. 3. Verordnung des Finanz-, Justiz- und Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 7. Dezember 1916, betreffend den Vollzug von Auszahlungen der Zinsen der auf bestimmte Namen lautenden (inkasierten) Schuldverschreibungen der V. österreichischen Kriegsanleihe durch die Postsparkasse.

Nr. 4. Kundmachung des Handelsministeriums vom 31. Dezember 1916, womit einige Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshofe vom 17. Juni 1915, R.-G.-Bl. Nr. 176, betreffend die Behandlung der Kautionen und Badien im Bereiche der Post- und Telegraphenanstalt, auch im Dienstbereiche der Post- und Telegraphen-Direktion Lemberg in Kraft gesetzt werden.

Nr. 5. Verordnung des Justizministers vom 29. Dezember 1916, betreffend die gerichtliche Auktionshalle in Graz.

Nr. 6. Kaiserliche Verordnung vom 4. Jänner 1917, betreffend Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes.

Nr. 7. Kaiserliche Verordnung vom 4. Jänner 1917, betreffend die Abänderung und Ergänzung der §§ 94 und 121 der Gewerbeordnung.

Nr. 8. Verordnung des Ministers des Innern vom 6. Jänner 1917, betreffend die Errichtung eines Polizeikommissariates in Baden.

Nr. 9. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 4. Dezember 1916, betreffend Zuwendungen an Staatsbedienstete aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse.

Nr. 10. Verordnung des Finanzministeriums vom 4. Dezember 1916, betreffend Zuwendungen an Staatsbedienstete des Ruhestandes, an Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten sowie an Personen, die Gnadengaben beziehen, aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse.

Nr. 11. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 4. Jänner 1917 über Ausnahmestimmungen auf dem Gebiete des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten für Militärpersonen und ihnen Gleichgestellte.

Nr. 12. Verordnung des Justizministeriums, des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 30. Dezember 1916, betreffend den Vollzug von Auszahlungen durch die k. k. Postsparkasse für Rechnung des Justizministeriums und des Obersten Gerichts- und Kassationshofes.

Nr. 13. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 7. Jänner 1917, betreffend Regelung des Vertriebes von Gummisaugern.

Nr. 14. Kaiserliche Verordnung vom 10. Jänner 1917 über Steuer- und Tarifmaßnahmen im Eisenbahnverkehre aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnisse.

Nr. 15. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 11. Jänner 1917, betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Molkereiprodukten und mit Schweinesfett.

Nr. 16. Kundmachung des Ministers des Innern vom 12. Jänner 1917 über die Abänderung der Grenzen des nördlichen weiteren Kriegsgebietes in Österreich.

Nr. 17. Verordnung des Ministers und Leiters des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 12. Jänner 1917, betreffend die Einführung von Transportbescheinigungen für Bichorienwurzeln und Bichorienmehl.

Nr. 18. Kaiserliche Verordnung vom 9. Jänner 1917, womit die Übertragung von Befugnissen der politischen Verwaltung an den Armee-Ober-Kommandanten beziehungsweise Höchstkommandierenden aufgehoben wird.

Nr. 19. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 8. Jänner 1917, durch welche Vorfragen für die durch den Krieg an der Ablegung der Lehramtsprüfung behinderten Supplenten und Assistenten an den staatlichen mittleren Lehranstalten getroffen werden.

Nr. 20. Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 12. Jänner 1917, betreffend vorübergehende Änderung des Eisenbahnbetriebsreglements vom 11. November 1909, R.-G.-Bl. Nr. 172.

Nr. 21. Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Eisenbahnen vom 20. Jänner 1917 zur Durchführung der die Frachsteuer betreffenden Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Jänner 1917, R.-G.-Bl. Nr. 14, über Steuer- und Tarifmaßnahmen im Eisenbahnverkehr aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnisse.

Nr. 22. Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Eisenbahnen im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 20. Jänner 1917 zur Durchführung des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 153, betreffend die Einführung einer Fahrkartensteuer vom Personentransporte auf Eisenbahnen, und der die Fahrkartensteuer betreffenden Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Jänner 1917, R.-G.-Bl. Nr. 14, über Steuer- und Tarifmaßnahmen im Eisenbahnverkehr aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnisse.

Nr. 23. Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Eisenbahnen vom 20. Jänner 1917 zur Durchführung der die Gepäcksteuer betreffenden Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Jänner 1917, R.-G.-Bl. Nr. 14, über Steuer- und Tarifmaßnahmen im Eisenbahnverkehr aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnisse.

Nr. 24. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Jänner 1917 zur Durchführung des § 32, Absatz 1 der Ministerial-Verordnung vom 28. Dezember 1916, R.-G.-Bl. Nr. 423, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und der Bukowina.

Nr. 25. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 24. Jänner 1917, betreffend den Verkehr mit Pelusken und Lupinen.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

1916.

Nr. 187. Kundmachung des Landes-Ausschusses des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns vom 28. November 1916, G. Z. 7230-XXVII/431 a, betreffend die Verpflegsgelühren in den niederösterreichischen Landes-Irren-, sowie Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geistesfranke und in den niederösterreichischen Landes-Pflege- und Beschäftigungsanstalten für schwachsinige Kinder ab 1. Jänner 1917.

Nr. 188. Kundmachung des Landes-Ausschusses für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. November 1916, G. Z. 7601-XXVII/431 f, betreffend die Verpflegsgelühren für die dem Verbande des niederösterreichischen Landes-Zentral-Kinderheimes in Wien angehörenden Kinder.

Nr. 189. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. Dezember 1916, Z. W-253/29, mit welcher Richtpreise für den Kleinverkauf von Rindfleisch und Rindsinnereien für Wien und Wiener-Neustadt festgesetzt werden.

Nr. 190. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. Dezember 1916, Z. 7221/4 P, betreffend das polizeiliche Meldungsweisen in der Ortsgemeinde Baden.

Nr. 191. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Dezember 1916, Z. VI-1097/1, betreffend die der Stadtgemeinde Krems erteilte Bewilligung zur Erhöhung der Beerdigungsgelühr auf Kriegsdauer.

Nr. 192. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. Dezember 1916, Z. XI b-528/2, betreffend die der Gemeinde Thaur im Gerichtsbezirk Litschau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 193. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. Dezember 1916, Z. VI-1176/1, betreffend die der Gemeinde Pottenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgelühr von 16 K auf Kriegsdauer.

1917.

Nr. 1. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Jänner 1917, Pr. Z. 7435/10-P, betreffend die Einführung des Legitimationszwanges für Reisen nach und aus Baden, Gainsfarn und Böslau und für den Aufenthalt daselbst.

Nr. 2. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. Jänner 1917, Z. W/1-236/131, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck.

Nr. 3. Kundmachung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 19. Dezember 1916, P. öf. 14781/5 se/16, betreffend die im Jahre 1917 in den Fällen der Enteignung zum Zwecke der Ausführung der Wasserstraßen in den Erzherzogtümern Österreich unter und ob der Enns zu verwendenden Sachverständigen.

Nr. 4. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. Jänner 1917, Z. W-1/1014, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverschleiß von Kollgerste.

Nr. 5. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. Jänner 1917, Pr. Z. 127/14-P, womit die Verordnung des k. k. Ministers des Innern vom 6. Jänner 1917, R.-G.-Bl. Nr. 8, betreffend die Errichtung eines Polizei-Kommissariates in Baden, verlautbart wird.

Nr. 6. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Jänner 1917, Z. XII-36/46, betreffend die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Februartermine 1917 für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Jänner 1917, Z. XIb 36/1, betreffend die provisorische Forteinhebung der Landesumlagen im Jahre 1917.

Nr. 8. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. Jänner 1917, Z. W-357/10, betreffend die Erzeugung und den Verkauf von Säuglings- und Kindermilch.